

Satzung

zur

2. Änderung

der

Satzung

über die

Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung

des

Marktes Bad Abbach

(GS – FES)

Rechtsstand: 06.05.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührensatz	3
§ 2 Inkrafttreten	3

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gebührensatzung zur
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Bad Abbach (GS-FES)
vom 28.10.1997
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2002**

**§ 1
Gebührensatz**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt € 31,50 pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage.)“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, 06.05.2025
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde in der Sitzung am 29.04.2025 vom Marktgemeinderat Bad Abbach beschlossen. Die Satzung wurde am 06.05.2025 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach, Zi.-Nr. 1.03 zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Satzung wurde am 07.05.2025

auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung wurde am wieder von der Internetseite des Marktes Bad Abbach entfernt.

Zudem ist die Satzung unter www.bad-abbach.de im Volltext hinterlegt.

Bad Abbach,

.....
Brunner
Geschäftsleiter